

# Arbeitskreis 3

## Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

**AK 3**  
**AP 35/41**

SPD-Landesvorstand AG 60 Plus Schleswig-Holstein

### **Gesetzliche Richtlinien zum Schutz vor Altersdiskriminierung**

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

#### **Antrag:**

Das 35. Altenparlament möge beschließen:

dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein für eine erweiterte Gleichbehandlungsrichtlinie einsetzen und gesetzliche Initiativen veranlassen.

Das AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) ist im August 2006 in Kraft getreten und durch ein Begleitgesetz vom April 2013 geändert worden.

Die bestehende Charta der Grundrechte der EU und die Gleichbehandlungsrichtlinie für den Bereich „Beschäftigung“ reichen in der existierenden Fassung nicht aus, um ältere Menschen außerhalb der Arbeitswelt in den europäischen Staaten vor Diskriminierung zu schützen.

#### **Begründung:**

Altersdiskriminierung ist auch im Jahr 2023 in den verschiedensten Bereichen erfahrbar. Dazu gehören unter anderem finanzielle Fragen, z.B. bei der Verweigerung oder höheren Konditionen bei Krediten oder Versicherungen (KfZ-Versicherung), der Bereich der beruflichen Weiterbildung, sowie der Straßenverkehr. Es gibt Höchstaltersgrenzen im Ehrenamt, Benachteiligungen bei der Wohnungssuche, aber auch die Verweigerung von medizinischen Behandlungen. Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung sind dringend geboten.

# Arbeitskreis 3

## Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

AK 3  
AP 35/42

Antrag des SPD-Landesvorstandes AG 60 Plus Schleswig-Holstein

### **Ausarbeitung einer UN-Altenrechtskonvention**

Adressat: Schleswig-Holsteinscher Landtag, Landesregierung

#### **Antrag:**

Das 35. Altenparlament möge beschließen:

Dass der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein sich dafür einsetzen, eine Bundesratsinitiative anzustoßen, damit eine UN-Altenrechtskonvention ausgearbeitet wird und zeitnah in Deutschland angewandt wird.

#### **Begründung:**

Die SPD unterstützt damit die BAGSO - Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen, die zusammen mit hunderten zivilgesellschaftlichen Organisationen aus aller Welt eine UN-Konvention für die Rechte älterer Menschen fordert. Eine UN-Konvention würde ältere Menschen ein rechtliches Instrument an die Hand geben, um gegen Altersdiskriminierung vorzugehen. Obwohl die Bevölkerung weltweit rapide altert, sind die Menschenrechte Älterer im internationalen Recht nicht explizit verankert und Altersdiskriminierung ist weit verbreitet. Die COVID-19-Pandemie ist ein Beispiel dafür, wie Lücken im Schutz der Rechte älterer Menschen und systemische Altersdiskriminierung dazu führen, dass viele Ältere isoliert wurden und einsam sterben mussten. In vielen Ländern dieser Welt sind ältere Menschen ohne Schutz dem Risiko des körperlichen, emotionalen und finanziellen Missbrauchs sowie der Vernachlässigung ausgesetzt.

# Arbeitskreis 3

## Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

AK 3  
AP 35/43

Seniorenbeirat Neumünster

### **Altersgrenzen im Ehrenamt überdenken**

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

#### **Antrag:**

Das 35. Altenparlament möge beschließen:

Das Altenparlament möge beschließen, den Landtag in Schleswig-Holstein aufzufordern, die Altersgrenzen im Ehrenamt neu zu überdenken oder ganz abzuschaffen.

#### **Begründung:**

Der Seniorenbeirat Neumünster fordert die Landesregierung von Schleswig-Holstein auf, darauf hinzuwirken, dass der Schutz vor Altersdiskriminierung in das Grundgesetz unter Artikel 3 Abs. 3 der Zusatz „Lebensalter“ aufgenommen wird. Dieses würde dem Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit geben, zu überprüfen, ob die bestehenden Altersgrenzen in den Gesetzen und Verordnungen sachlich begründet sind, unabhängig von der fachlichen Eignung eines Ehrenamtlers. Derzeit gibt es in Schleswig-Holstein diverse Ehrenämter, die eine Altersgrenze aufweisen und damit ältere Menschen ausschließen. So können beispielsweise nur Personen, die nicht älter als 70 Jahre sind, eine Tätigkeit als Schöff\*in aufnehmen. Eine Änderung soll keine Sonderrechte für ältere Menschen festschreiben. Vielmehr geht es darum, ein Bewusstsein für die Rechte zu schaffen, von deren Verletzung ältere Menschen besonders häufig betroffen sind. Unabhängig von dieser Forderung sollte das Land Schleswig-Holstein, die Verordnung über Altersgrenzen im Ehrenamt in seinem Einflussbereich, überprüfen. Das Besondere am ehrenamtlichen Einsatz ist seine doppelte Wirkung, die sowohl das Gemeinwesen als auch die Persönlichkeit, der sich engagierenden Menschen stärkt. Ohne ein gut funktionierendes Ehrenamt ist heute das soziale Miteinander gar nicht mehr möglich.

# Arbeitskreis 3

## Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

AK 3  
AP 35/44

Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nord

### Altersbeschränkung für die Berufung von Schöff\*innen

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

#### **Antrag:**

Das 35. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holsteins werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Altersbeschränkung von 70 Jahren für die Berufung von Schöff\*innen (§ 33 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz GVG) gestrichen wird.

#### **Begründung:**

Das Gerichtsverfassungsgesetz sieht eine Begrenzung von 70 Jahren für die Berufung als Schöff\*innen vor. (§ 33 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz GVG): *Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden: Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden.* Aber, im §36 (2) GVG steht: *Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.* Nach einer Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages von 2015 wird die Höchstaltersgrenze mit der Wahrung der Leistungsfähigkeit sowie der Sicherstellung einer bestimmten Altersstruktur begründet. *Hinsichtlich der Schöffentätigkeit wurde zur Begründung der Höchstaltersgrenze auf die abnehmende körperliche und geistige Belastbarkeit verwiesen. Die Einführung von Altersgrenzen sei geboten, da „[...] die Mitwirkung in der Strafrechtspflege eine große körperliche Spannkraft und geistige Beweglichkeit erfordern.* Ihr unterliegt die Annahme, dass Menschen im fortgeschrittenen Alter, vor allem durch gesundheitliche Probleme, weniger leistungsfähig seien. Sollten aber Schöff\*innen, egal ihres Alters, während ihrer Amtszeit nicht mehr einsatzfähig sein, stehen Ersatzschöffen zur Verfügung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 GVG: (2). Der Satz wird wiederholt: *Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.* Die jetzige Altersbeschränkung ist weder sachgerecht noch zeitgemäß. Sie widerspricht klar einer angemessenen Berücksichtigung aller Gruppen der Bevölkerung.

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages schreibt dazu: *Eine flexible Ausgestaltung von Höchstaltersgrenzen kann man dadurch erreichen, dass man die Rechtsnorm auf Tatbestandsseite mit weiteren Kriterien verbindet (z.B. mit einem Eignungskriterium) oder sie auf Rechtsfolgenseite als Ermessensvorschrift (z.B. als Kann- oder Soll-Regelung) fasst. Sowohl die Anreicherung der Norm mit weiteren Kriterien als auch die Einräumung von Ermessen hätte zur Folge, dass nicht allein die mit der Höchstaltersgrenze verbundene*

## Arbeitskreis 3

### Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

*Typisierung die Rechtsfolge auslöst, sondern vielmehr eine Einzelfallprüfung stattzufinden hat. Diese kann sich – je nach den einschlägigen Kriterien – z.B. auf die Leistungsfähigkeit einer Person oder auf die zu wahrende Altersstruktur beziehen. Ein Beispiel für eine solche flexible Höchstaltersgrenze ist § 33 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Danach sollen Personen nicht zum Amt des Schöffen berufen werden, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden. Durch die Soll-Vorschrift wird die Rechtsfolge der Nichtberufung insoweit „aufgeweicht“, als sie nur in der Regel eintreten soll, Abweichungen von der Rechtsfolge der Nichtberufung im Einzelfall aber zulässt. In Anbetracht des demographischen und medizinischen Wandels ist diese starre Regelung nicht mehr gerechtfertigt. Wer sich ehrenamtlich als Schöff\*in bewirbt, muss sich als geeignet beweisen. Hier werden ältere Menschen aber nur wegen ihres Alters nicht einmal angehört. Dies ist reine Altersdiskriminierung. Diese Regelung hält ältere Menschen vom wichtigen Engagement für die Gesellschaft ab.*

# Arbeitskreis 3

## Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

**AK 3**  
**AP 35/45**

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

### **Altenhilfe**

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

#### **Antrag:**

Das 35. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert sich dafür einzusetzen, dass die Altenhilfe nach § 71 SGB XII ausgebaut wird. Ältere Menschen brauchen mehr kommunale Ansprechpartner\*innen. Stadtteilbüros sollen eine Lotsenfunktion für die kommunale und freie Senior\*innenarbeit übernehmen.

#### **Begründung:**

Die Altenhilfe ist noch nicht in allen Kommunen als eigenständiges Instrument entwickelt. Bundesweit variiert die Summe, die die Kommunen für die Altenhilfe ausgeben stark. Gleichzeitig liegen große demographische Herausforderungen vor uns. Die Debatte um die „Gemeindeschwester“, die aktuell wieder geführt wird, sollte im Ergebnis zu einem neuen niedrigschwelligen Beratungs- und Versorgungsangebot führen, in welchem sowohl pflegerisch als auch sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte in den Kommunen und Stadtteilen der Großstädte tätig sind. Angesiedelt sein sollten diese neuen Kräfte in kommunalen Stadtteilbüros, in welchen die kommunalen und freien Angebote gebündelt werden. Nach dem Vorbild der „Anlaufstellen Nachbarschaft – Anna“, sollten vollständig kommunal getragene Einrichtungen auch in anderen Kommunen entstehen, die einen erweiterten Personenkreis ansprechen sollen. Für die Finanzierung dieser Aufgabe bietet sich ein stärkerer Ausbau der Altenhilfe nach § 71 SGB XII an, der bislang meist nur als freiwillige Leistung der Kommunen verstanden wird.

*Die Antragskommission empfiehlt die gemeinsame Beratung der Anträge AP35/45, AP35/46 und AP35/47.*

# Arbeitskreis 3

## Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

AK 3  
AP 35/46

Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.

### **Ausführungsgesetze zu § 71 SGB XII für Schleswig-Holstein**

#### **- Übergänge in ein selbstbestimmtes Alter durch Altenhilfe ermöglichen-**

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

#### **Antrag:**

Das 35. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung Schleswig-Holstein und das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, möge sich nach Berliner Vorbild (Berliner Altenhilfestrukturen) für Ausführungsgesetze zu § 71 SGB XII für das Bundesland Schleswig-Holstein einsetzen.

#### **Begründung:**

Die Altenhilfe nach § 71 SGB XII bietet bereits den rechtlichen Rahmen für die Ausgestaltung des diesjährigen Oberthemas „Ruhestandbrücken – Übergänge in ein selbstbestimmtes Alter“ zu gestalten. Für die praktische Umsetzung präventiver Angebote fehlen die Ausführungsgesetze zu § 71 SGB XII.

Um den gesellschaftlichen Frieden zu erhalten, muss das Land Schleswig-Holstein für die Effekte des demographischen Wandels und eines massiven Fachkräftemangels in sozialen Berufen endlich Verantwortung übernehmen. Altersarmut, Einsamkeit und Isolation gilt es zu verhindern. Es muss eine soziale Infrastruktur für die steigende Zahl älterer Menschen ohne festgestellte Pflegebedürftigkeit geschaffen werden. In einigen Regionen des Landes herrscht medizinische und pflegerische Unterversorgung. Dieses Anliegen sollte zur kommunalen Pflichtaufgabe werden, weil wir den sozialen Frieden in der Bevölkerung gefährdet sehen. Alter und Pflegebedürftigkeit sind ein Armutsrisiko. Steigende Kosten in allen Lebensbereichen führen zu Sorgen, Ängsten und Nöten. Eine Möglichkeit diesen entgegenzuwirken, sehen wir in der Schaffung von niedrighwelligen Angeboten. Bestenfalls greifen diese schon vor Beginn der Pflegebedürftigkeit und fördern Kompetenzen, die ein gesundes Altern ermöglichen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken. Das „Berliner Altenhilfestrukturen – Gutes Leben im Alter“ ist auf den Weg gebracht. Die Möglichkeiten der Teilhabe älterer Menschen sind in Deutschland je nach Wohnort sehr unterschiedlich verteilt. Das zeigt eine Untersuchung zum Einsatz kommunaler Mittel für Beratungsangebote, Begegnungsstätten und die Förderung von ehrenamtlichem Engagement für die Altersgruppe 60+. Die Ergebnisse der Untersuchung, die die BAGSO in Auftrag gegeben hat, basieren auf einer leitfadengestützten

## Arbeitskreis 3

# Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

Befragung von Verantwortlichen in 33 Städten und Gemeinden sowie drei Landkreisen in vier Bundesländern. Mögliche Angebote:

- Altenplanung bzw. Anteile Altenplanung im Bereich der Sozialplanung
- Seniorenberatung und weitere Anlauf- und Beratungsstellen, die einen besonderen Anteil an älteren Kund\*innen aufwiesen
- Bürgerschaftliches Engagement von und für ältere Menschen
- Begegnungsangebote, Freizeit-, Bildungs- und Kulturangebote
- Generationenübergreifende Angebote und Projekte
- Partizipation: Seniorenbeirat und weitere Beteiligungsformen
- Besondere Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Broschüren, Messen)
- Besondere mobilitätsunterstützende Maßnahmen/Angebot

Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere in allen Fragen zu Angeboten zu Wohnformen, bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf, sowie zu Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten im Sinne eines Case-Managements sind wünschenswert.

Best-Practice-Beispiel: „Gesundheitskiosk“ in Billstedt/ Horn unterstützt die medizinisch und pflegerisch schwach aufgestellte Regionen. Dieses niedrigschwellige und unterstützende Stadtteil-Projekt ist erfolgreich mit dem Ziel eine bedarfsorientierte und kontinuierliche gesundheitliche Betreuung sicherzustellen und damit die Gesundheit der Bürger\*innen durch eine multiprofessionelle, integrierte und präventive Versorgung zu verbessern oder zu erhalten.

Weiterführende Anlagen zum Antrag

- BAGSO-Rechtsgutachten
- Disparitätenstudie\_Kommunale Altenarbeit
- BestPractice\_Gesundheitskiosk\_PPP

*Die Antragskommission empfiehlt die gemeinsame Beratung der Anträge AP35/45, AP35/46 und AP35/47.*



# Arbeitskreis 3

## Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

**AK 3**  
**AP 35/47**

Antrag des SPD-Landesvorstandes AG 60 Plus Schleswig-Holstein

### **Altenhilfe soll einen gleichwertigen Anspruch wie die Jugendhilfe haben**

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

#### **Antrag:**

Das 35. Altenparlament möge beschließen:

Dass der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein sich dafür einsetzen, dass die Altenhilfe einen gleichwertigen Anspruch wie die Jugendhilfe erhält. Hierzu bedarf es einer Bundesratsinitiative, die zum Ziel hat, dass das SGB XII, § 71 nicht eine „soll“ sondern eine „muss“ Leistung wird, d.h. das „soll“ wird durch „muss“ ersetzt.

#### **Begründung:**

Im SGB XII § 71 steht: „Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeiten zur Selbsthilfe zu stärken.“ Da die Formulierung „soll“ heißt, bedeutet dies in der Praxis, dass dies sogenannte freiwillige Leistungen sind, die erbracht werden können. Sollten andere Themen als wichtiger eingestuft werden oder andere Vorhaben im Vordergrund stehen, fallen die Themen der Altenhilfe weg, so dass die Älteren hier das nachsehen haben.

*Die Antragskommission empfiehlt die gemeinsame Beratung der Anträge AP35/45, AP35/46 und AP35/47.*

# Arbeitskreis 3

## Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

AK 3  
AP 35/48

Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.

### Landesbeauftragte\*r für ältere Menschen in Schleswig-Holstein

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

#### Antrag:

Das 35. Altenparlament möge beschließen

Die Landesregierung Schleswig-Holstein und das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung mögen sich dafür einsetzen, eine\*n Landesbeauftragte\*n für ältere Menschen in Schleswig-Holstein ins Amt zu berufen.

#### Begründung:

Ein selbstbestimmtes, eigenständiges und vielfältiges Leben im Alter ist der Wunsch vieler Menschen. Zur Umsetzung braucht es eine Politik des aktiven Alterns.

Bislang sind Landesbeauftragte für Jugendliche, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund tätig. Mit der Schaffung einer Landesbeauftragten Person für ältere Menschen wird eine Lücke geschlossen.

**Fachkenntnisse zu den Lebenswelten und** Bedürfnissen von Älteren sind bei jeder integrierten Gestaltung von Quartieren erforderlich. Die meisten Menschen wollen in vertrauter Umgebung alt werden.

Themen wie Wohnen, Mobilität, Gesundheit, lebenslanges Lernen und Ehrenamt sind wesentliche Handlungsfelder in der Lebenswelt Älterer. Altersarmut und Einsamkeit sind weitere Herausforderungen, die es in den Blick zu nehmen gilt. Die fortschreitende Digitalisierung des Alltags gilt es für und mit den Älteren erfolgreich zu gestalten.

Mit dem Ziel der landesweiten Verknüpfung, Abstimmung und Entwicklung kommt einer/eines Landesbeauftragten eine wichtige Scharnierwirkung zwischen der Landesebene, den Kreisen und Kommunen sowie allen AkteurInnen für die Zielgruppe der älteren Menschen zu. Die/ der Beauftragte übt die Tätigkeit **unabhängig, weisungsfrei und ressortübergreifend** aus. Mögliches Aufgabenprofil:

- Entwicklung von seniorenpolitischen Landesleitlinien inkl. Landesaltenhilfeplanung
- Schaffung gleicher Teilhabe in urbanen, kleinstädtischen und ländlichen Räumen
- Prüfung der Auswirkungen von Regelungen auf die Lebenssituation von älteren Menschen,
- Sicherung von Beteiligungsverfahren und Partizipation von und für ältere Menschen
- Förderung der Zusammenarbeit der für die Belange von älteren Menschen zuständigen Gremien und Institutionen auf Landes- und Kommunalebene
- Wahrnehmung der Interessen von älteren Menschen auf Landes- und Bundesebene
- Information der Öffentlichkeit über seniorenspezifische Fragen und Angelegenheiten,
- landesweite Koordinierung generationenübergreifender Maßnahmen

Zudem ist die Landesbeauftragte Person Anlauf- und Beratungsstelle für allgemeine Anliegen älterer Menschen.

# Arbeitskreis 3

## Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

**AK 3**  
**AP 35/49**

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

### **Gemeindekrankenschwester**

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

#### **Antrag:**

Das 35. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert sich dafür einzusetzen, die vor einigen Jahren abgeschaffte Institution der „Gemeindekrankenschwester“ wiederzubeleben.

#### **Begründung:**

Die Pflegeversorgung in Schleswig-Holstein ist inzwischen fast vollständig von privaten Unternehmen dominiert – teilweise von Firmen, deren Hauptsitz bzw. deren Investoren gar nicht in Deutschland zu finden sind. Insbesondere bei der stationären Versorgung lässt sich diese Entwicklung beobachten.

Die Verrichtung von Pflege ist hier eine mehr oder weniger anonyme und unpersönliche Tätigkeit, häufig mit täglich wechselndem Personal. Für die betroffenen Patient\*innen ist das eine sehr schwierige Situation.

Das war nicht immer so: Früher gab es die sogenannte „Gemeindekrankenschwester“, die unter anderem für Hausbesuche zuständig war. Bei ihr liefen die Fäden zusammen, so dass eine bedarfsgerechte Versorgung in der Regel gut funktioniert hat.

Damit Pflege persönlich und würdevoll funktionieren kann, sollte es wieder eine lokal verankerte Institution geben, die als Lotse im Gesundheitsbereich fungiert.

# Arbeitskreis 3

## Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

**AK 3**  
**AP 35/50**

Landesseniorenrat SH e.V.

### **Modellhafter Einsatz „Kräfte vor Ort“**

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

#### **Antrag:**

Das 35. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag möge die Landesregierung dazu auffordern, modellhaft den Einsatz von „Kräfte vor Ort“, durch geeignete Maßnahmen zu ermöglichen und diese für mindestens fünf Jahre zu finanzieren. Diese Kräfte sollen die Angebotslücke zwischen gesundheitlicher, pflegerischer und sozialer Unterstützung schließen und im Dorf oder Stadtquartier präsent sein.

#### **Begründung:**

Infolge des demografischen Wandels ist es für allein wohnende Bürger\*innen, sehr schwer innerhalb ihres Quartieres persönliche Kontakt aufzunehmen bzw. aufrechtzuerhalten. Eine gesetzlich verbürgte Teilhabe ist nicht mehr gewährleistet, eine Vereinsamung baut sich auf. Um kurzfristig Hilfe anzubieten und einer Vereinsamung entgegenzuwirken, sind Kräfte vor Ort einzusetzen, die durch Besuche den Bürger\*innen als Lotse bei der Vermittlung medizinischer, pflegerischer und sozialer Leistungen dienen. Hier kann dann früh der notwendige Unterstützungsbedarf erkannt werden. Eine Entlastung der Haushalte der örtlichen Sozialhilfeträger bzw. der Pflegekassen ist ebenfalls zu erwarten, da hier präventiv gewirkt wird. In den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen wird bereits modellhaft der Einsatz dieser vor Ort Kräfte mit Erfolg durchgeführt. In der Freien und Hansestadt Hamburg werden in einigen Stadtteilen Besuchsdienste ebenfalls mit großem Erfolg wahrgenommen, die durch das jeweilige Bezirksamt veranlasst und koordiniert werden.

# Arbeitskreis 3

## Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

AK 3  
AP 35/51

Landesseniorenrat SH

### **Erleichterung von den Anerkennungsvoraussetzungen für Nachbarschaftshelfer\*innen**

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

#### **Antrag:**

Das 35. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, sich für Erleichterungen und Verbesserungen, der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzung und Versicherung für Nachbarschaftshelfer/innen im § 45b SGB XI. (125,-€ mtl.) einzusetzen.

#### **Begründung:**

Die fachlichen Voraussetzungen für Nachbarschaftshelfer\*innen möge der Landtag von Schleswig-Holstein reduzieren. Der Pflegekurs nach § 45b SGB XI, mit 20 Stunden, lt. Alltagsförderungsverordnung S-H ist für Nachbarschaftshelfer\*innen ist zu aufwendig. Die Aktualisierung der Kenntnisse mit 8 Stunden in 3 Jahren sollte ebenfalls entfallen. Die Erfahrungen und Kenntnisse in der Versorgung von pflegebedürftigen Personen mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung nach § 45a SGB XI möge der Landtag Schleswig-Holstein ebenfalls reduzieren. Die reduzierte Ausbildung (nur Erste-Hilfe-Kurs) sollte Ortsnah durchgeführt werden können. Eine angemessene Haftpflichtversicherung mit normalen Deckungssummen sollte ausreichen. Die Aufwandsentschädigungen je Einsatzstunde möge sich am Mindestlohn orientieren. Durch die Erleichterung und Verbesserungen der Anerkennungsvoraussetzungen, werden die Pflegekassen entlastet. Bei Pflegediensten beträgt der Stundensatz, nach § 45b SGB XI, bis zu 40,00 € pro Stunde. Pflegebedürftige hätte durch die Änderung mehr Hilfe im Alltag.

*Die Antragskommission empfiehlt die gemeinsame Beratung der Anträge AP35/51 und AP35/52.*

# Arbeitskreis 3

## Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

**AK 3**  
**AP 35/52**

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

### **Erleichterungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe**

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

#### **Antrag:**

Das 35. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert sich dafür einzusetzen, die Voraussetzungen im Rahmen der Alltagsförderungsverordnung (AföVO) für eine niedrigschwellige Nachbarschaftshilfe nach SGB XI § 45b im Sinne des § 45a zu schaffen, um diese Form der ehrenamtlichen Tätigkeit zu stärken.

#### **Begründung:**

Bislang wird der Zugang zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei der Nachbarschaftshilfe durch die bisherigen Vorgaben eher erschwert. Um mehr Ehrenamtliche für pflegebedürftige Menschen, die bei einfache Tätigkeiten helfen wie Unterstützung beim Haushalt oder beim Einkauf, Begleitung zum Arzt, gemeinsame Spaziergänge etc. zu gewinnen, sollten die bisherigen Qualifizierungsvoraussetzungen vereinfacht werden und einfache Regelungen eingeführt werden. Niedrigschwellige ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe benötigt auch weiterhin eine entsprechende Absicherung in der Unfall- und Haftpflichtversicherung, sowie eine Aufwandsentschädigung für die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit.

Ehrenamtliche, die Menschen mit dementieller Erkrankung begleiten, sollten jedoch weiterhin qualifizierte Schulungen erhalten, um diese auch verständnisvoll und situationsgerecht begleiten zu können.

*Die Antragskommission empfiehlt die gemeinsame Beratung der Anträge AP35/51 und AP35/52.*

# Arbeitskreis 3

## Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

**AK 3**  
**AP 35/53**

Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Schleswig-Holstein

### **Für Vorruheständlern Zielvereinbarungen entwickeln**

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

#### **Antrag:**

Das 35. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig–Holsteinische Landtag werden aufgefordert, Instrumente zu implementieren, die geeignet sind, Arbeitnehmer\*innen vor dem Ruhestand darauf vorzubereiten, das Leben nach der Arbeitsbiographie selbstbestimmt und gesund zu gestalten.

Jeder gewerbliche Betrieb ab 75 Mitarbeiter solitär oder im Verbund und jede kommunale Verwaltung und Landesbehörde wird verpflichtet, Stellen zu schaffen, die mit den Vorruheständlern Zielvereinbarungen entwickeln und den Übergang in den Ruhestand begleiten.

#### **Begründung:**

Eine Begleitung in den Ruhestand spart erhebliche Gesundheitskosten und kann das Potential für künftige ehrenamtliche Betätigung heben.

# Arbeitskreis 3

## Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

**AK 3**  
**AP 35/54**

Seniorenbeirat der Stadt Plön

### **Zahlung eines Inflationsausgleiches auch an Rentnerinnen und Rentner**

**Adressat:** Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

**Antrag:**

Das 35. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag möge die Landesregierung auffordern, über den Bundesrat auf die Bundesregierung einzuwirken, dass den Rentner\*innen ebenfalls ein Inflationsausgleich in Höhe von 3.000 € ausgezahlt werden muss. Es muss eine Gleichbehandlung innerhalb der Versorgung der Einwohner\*innen im Rentenalter stattfinden. Die pensionsberechtigten Rentner\*innen erhalten durch Beschluss der Bundesregierung den Inflationsausgleich in voller Höhe.

**Begründung:**

Die Inflation betrifft alle Einwohner\*innen in Deutschland, d.h. auch Rentner\*innen; die diesjährige Rentnerhöhung beträgt in den alten Bundesländer 4,39%, die Lebensmittelkosten und die Energiekosten sind aber zwischen 15% und 38 % angestiegen.

Durch die Übernahme des Tarifvertrages für seine Mitarbeiter\*innen sowie für alle Personen, die eine Pension erhalten, haben diese durch die Übernahme des Tarifvertrages bereits eine Pensionserhöhung von ca. 11%, daneben erhalten sie nunmehr auch den Inflationsausgleich in Höhe von 3.000 € ausgezahlt. Diese einseitige Behandlung von Personen, die sowieso dem privilegierten Personenkreis angehören, muss durch eine Entscheidung der Bundesregierung durch den Personenkreis der Rentenempfänger\*innen ergänzt werden.



# Arbeitskreis 3

## Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

AK 3  
AP 35/55

Deutscher Beamtenbund Schleswig-Holstein

### **Steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für die Weiterbildung von Rentner\*innen und Pensionär\*innen**

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

#### **Antrag:**

Das 35. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag mögen sich dafür einsetzen, dass Aufwendungen für die Weiterbildung der Ruheständler\*innen und Rentner\*innen wie bei Berufstätigen steuerlich absetzbar sind.

#### **Begründung:**

Um im Alter weiterhin fit zu sein, muss man in Bewegung bleiben. Aber auch das Gehirn muss fit und in Form gehalten werden. Hierzu gibt es unterschiedliche Ansätze. Einer davon ist, die Bildungsangebote verschiedener Institutionen / Veranstalter zu nutzen. Hier fallen ggf. Seminar- und Reisekosten an. Arbeitnehmer\*innen können diese Aufwendungen steuerlich geltend machen. Dies entfällt, wenn man nicht mehr berufstätig ist. Um im Alter fit und gesund zu bleiben, ist es wünschenswert, wenn die Senior\*innen auch auf solche Angebote zurückgreifen. Denn Gesundheit ist nicht nur die körperliche sondern auch die geistige Gesundheit. Da sich mit Eintritt in den Ruhestand auch das Einkommen verringert, muss genau überlegt sein, was sich der Einzelne noch zusätzlich leisten kann. Da werden das Lernen und die Fortbildung nicht an erster Stelle stehen. Um das weitere Lernen im Alter zu fördern und den Senior\*innen einen Anreiz zu bieten, könnte eine steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für die Fortbildung im Alter eine Möglichkeit darstellen.

# Arbeitskreis 3

## Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

AK 3  
AP 35/56

SPD-Landesvorstand AG 60 Plus Schleswig-Holstein

### **Erstellung von Klima- und Wärmekonzepten**

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

#### **Antrag:**

Das 35. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung Schleswig-Holstein wird dazu aufgefordert, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein sich dafür einsetzen, dass in allen Kreisen und kreisfreien Städten Klima- und Wärmekonzepte erstellt werden.

In diesen Konzepten müssen folgende Punkte aufgearbeitet werden:

- Auffangen von Regenwasser auch auf privaten Grundstücken
- Wärme- und Kälteschutzkonzepte
- Schaffung von Schattenplätze
- Aufstellen von Trinkbrunnen, Sonnencremespendern, etc.
- Klimatisierte Pflegeheime, Schulen und Sportstätten (Turnhallen)

#### **Begründung:**

In den letzten Jahren haben auch hier in Schleswig-Holstein extreme Wetterlagen zugenommen. Dazu gehört auch der Anstieg an Hitzetagen mit 30 Grad und mehr. Diese Hitze vertragen nicht nur Säuglinge, Kranke und Ältere nicht, sondern auch viele Medikamente verändern sich, wenn sie über 26 Grad erwärmt werden. Auch beim Bau und der Sanierung von Schulen muss an diese klimatische Veränderung gedacht werden. Es ist kaum möglich, sich bei so hohen Temperaturen zu konzentrieren. Zu den Extremwettern gehören auch sehr starke Niederschläge in kurzer Zeit oder aber lange Zeiträume, in denen kaum oder kein Niederschlag fällt. Hier gilt es die Regenmassen adäquat aufzufangen bzw. aufgefangenes Regenwasser für z.B. die Gartenbewässerung zu nutzen. Bei Veranstaltungen oder beim Einkaufen muss es den Menschen ermöglicht werden, sich bei starker Hitze mit „Trinkwasser“ auch unterwegs erfrischen zu können. Hierzu sollten in der Nähe von Einkaufszentren, bei Festivals, Sportevents etc. entsprechende Vorrichtungen vorhanden sein. Alle Klima- und Wärmekonzepte kommen allen Menschen in Schleswig-Holstein zu Gute. Sie schützen und nützen Mensch und Natur.

*Anmerkung der Antragskommission:*

*Die Forderung ist im Begriff umgesetzt zu werden.*

Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.

### **Digitale Teilhabe: Niedrigschwellige Beratung mit Digital-Stammtischen**

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

#### **Antrag:**

Das 35. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinischer Landtag werden aufgefordert sich dafür einzusetzen, mit einer geeigneten gesetzlichen Absicherung und gegenfinanziert z.B. mit Mitteln aus der Digitalstrategie des Landes S-H die digitale Teilhabe von alten und hochbetagten Menschen sicherzustellen: Sogenannte Digital-Stammtische, also ein fortlaufendes Beratungsangebot mit geselligem Charakter in Präsenz, soll in Quartieren und stationären Einrichtungen niedrigschwellig Beratung zur digitalen Teilhabe anbieten. WLAN in Pflegeheimen und anderen (teil-)stationären Wohneinrichtungen für Alte und Pflegebedürftige muss verpflichtend zur Ausstattung gehören. Dafür soll das Sozialministerium intensiv werben, denn bis Ende 2023 können noch Mittel dafür aus dem Förderprogramm des Pflegestärkungsgesetzes beantragt werden.

#### **Begründung:**

Digitale Teilhabe für ältere und hochbetagte Menschen ist nicht flächendeckend in Schleswig-Holstein gesichert. Immer mehr Angebote aus Verwaltung und Gesundheitsversorgung sind - nach einer Übergangszeit – nur oder überwiegend digital nutzbar. Die Nutzung von Smartphones und Tablets ist für immer mehr Senior\*innen gelebter Alltag, allerdings können Beratung und Anleitung unterstützend nötig sein. Denn Digitalisierung ist für die Entwicklung unserer modernen Gesellschaft weit mehr als die Versorgung mit Endgeräten oder das Legen von Glasfaserleitungen. Um die Teilhabe aller Menschen an einer digitalisierten Welt zu gewährleisten, müssen neue Zugänge geschaffen und mit ethischen Grundlagen ausgestattet werden. Hier setzen sogenannte Digital-Stammtische an, sie bieten Beratung, niedrigschwellig-verständnisvolle Anleitung und auch Geselligkeit. WLAN in Pflegeheimen und anderen (teil-) stationären Wohneinrichtungen für Alte und Pflegebedürftige ist dafür die Voraussetzung, aber immer noch nicht flächendeckend Standard. Ohne WLAN-Nutzung können viele digitale Dienste und Angebote – beispielsweise Terminvereinbarung für ärztliche Sprechstunden – nicht in Anspruch genommen werden und Senior\*innen können den Kontakt zu Angehörigen und Bekannten nicht pflegen.

*Die Antragskommission empfiehlt die gemeinsame Beratung der Anträge AP35/57, AP35/58 und AP35/59.*

# Arbeitskreis 3

## Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

**AK 3**  
**AP 35/58**

SPD-Landesvorstand AG 60 Plus Schleswig-Holstein

### **Digitalisierungsbotschafter\*in**

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

#### **Antrag:**

Das 35. Altenparlament möge beschließen:

dass der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holstein sich dafür einsetzen, dass für die Fortschreitung des Landes-Digitalisierungsprogrammes oder die Überarbeitung anderer Projekte zur Förderung der Digitalisierung in Schleswig-Holstein, die Aufnahme des Projektes "Digitalisierungs-Botschafter\*innen für Ältere ab 60 Jahren" mit aufgenommen wird.

#### **Begründung:**

Das Landes - Digitalisierungsprogramm 2021/2022 enthält eine Vielzahl von förderungswürdigen Projekten. Leider fehlt dort ein solches explizit für die digitale Förderung älterer Mitbürger\*innen. Für die Neueinrichtung des o.g. Projektes, ist die Arbeit des Landes Rheinland-Pfalz Vorbild. Es bedarf also eines Kontaktes dorthin und eine adäquate Zusammenarbeit, damit „das Rad nicht neu erfunden werden muss“. Zudem ist eine schnelle Umsetzung durch die Zusammenarbeit beider Länder gewährleistet. Die Kosten für das Land dürften sich im überschaubaren Rahmen bewegen.

*Die Antragskommission empfiehlt die gemeinsame Beratung der Anträge AP35/57, AP35/58 und AP35/59.*

Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.

### **Digitale Teilhabe**

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

#### **Antrag:**

Das 35. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung Schleswig-Holsteins und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert sich dafür einzusetzen, den barrierearmen Zugang zu digitalen Medien und Angeboten zu ermöglichen, zu erhalten und zu fördern sowie den Zugang zu analogen Angeboten und öffentlichen Leistungen im Sinne der Teilhabe aller weiterhin aufrechtzuerhalten. Dies betreffend werden die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag aufgefordert, ihren Einfluss auf Problemstellungen innerhalb und auch außerhalb landesrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten auf übergeordneter Ebene geltend zu machen.

#### **Begründung:**

Die zunehmende Digitalisierung vieler Lebensbereiche setzt digitale Kompetenzen aller Akteur\*innen voraus. Große Teile der älteren Bevölkerung verfügen jedoch nicht über ausreichende Kenntnisse und / oder die notwendige technische Ausrüstung, um mit dieser Entwicklung Schritt zu halten. Damit werden (ältere) Menschen, die nicht auf digitale Angebote umsteigen können oder wollen, ausgeschlossen. Dies kann auf Berührungängste, eingeschränkte Motorik oder andere individuelle Gründe zurückzuführen sein. Dieser Umstand steht einem selbstbestimmten Handeln im Wege, führt zu Gefühlen der Ausgrenzung, und lässt eine große Anzahl von Menschen nicht an den Möglichkeiten aller teilhaben. Rund 35% der Personen ab 60 Jahren in Deutschland nutzen das Internet nicht (Allensbach, 2022). Da beispielsweise die Angebote von Behörden, Banken, des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs und der Gesundheitsversorgung immer seltener rein analog zugänglich sind, müssen politische Maßnahmen ergriffen werden, um Selbstbestimmung bzw. eine Begleitung und Hilfe zur digitalen Alltagsbewältigung zu gewährleisten.

*Die Antragskommission empfiehlt die gemeinsame Beratung der Anträge AP35/57, AP35/58 und AP35/59.*

# Arbeitskreis 3

## Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

AK 3  
AP 35/60

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V.

### **Ausbau des Internets**

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

#### **Antrag:**

Das 35. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert sich dafür einzusetzen **den** Ausbau des Internets im ländlichen Raum zügig voranzutreiben.

#### **Begründung:**

Da durch den Ausbau des Internets immer mehr Gemeinden die Möglichkeit hätten, für die Senioren in Ihrer Gemeinde Schulungen im Digitalbereich anzubieten, sollte der Landtag unterstützend eingreifen. Leider fehlt es meistens an Finanzmitteln sowie an geeigneten Ausbildern und Geräten. Durch diese Schulungen und das Einbinden von Migrant\*innen kann sich auch das gesellschaftliche Zusammenleben in der Gesamtgesellschaft förderlich und vorteilhaft auswirken.

# Arbeitskreis 3

## Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

**AK 3**  
**AP 35/61**

Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Schleswig-Holstein e.V.

### **Datenschutzgrundverordnung**

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

#### **Antrag:**

Das 35. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung Schleswig-Holsteins werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in eine praxistaugliche Form gebracht wird, die die ehrenamtliche Arbeit im Verein stützt und nicht behindert.

Und sich dafür einsetzen, dass Fortbildungen zum Thema Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vorhanden sind, die den ehrenamtlichen Mitgliedern die Angst vor der DSGVO nehmen.

#### **Begründung:**

Die EU-DSGVO und das BDSG (neu) sind seit dem 25. Mai 2018 anwendbar.

Das Auslegen der Datenschutzgrundverordnung, im Besonderen die Personenbezogenen Daten, wird unterschiedlich angewendet. Datenschutz und Datennutzungsrechte müssen in einem solchen Verhältnis zueinanderstehen, dass ehrenamtliche Arbeit Spaß macht und gedeihlich ist! Dann kommen auch neue Mitarbeiter! Durch die jeweilige Einwilligung zur Veröffentlichung von Personenbezogener Daten (z.B. Mitgliederliste) ist die Kommunikation untereinander gehemmt. Die soziale Barrierefreiheit für die Kommunikation von ehrenamtlichen Mitgliedern, damit diese ihre gemeinsamen Interessen wahrnehmen können.

Anlage u.a.:

#### **Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. **„personenbezogene Daten“** alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

# Arbeitskreis 3

## Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

AK 3  
AP 35/62

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e. V.

### **Integration von Migrant\*innen**

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

#### **Antrag:**

Das 35. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert sich dafür einzusetzen, die Integration von Migrant\*innen auf allen Ebenen zu fördern und mit der gebotenen Sorgfalt hinsichtlich der unterschiedlichen Kulturen voranzutreiben.

#### **Begründung:**

Unter Einbindung der Interessenvertretungen der Migrant\*innen muss die Integration von Migrant\*innen ohne Einschränkungen vorangebracht werden, um die Bildung einer Parallelgesellschaft zu vermeiden.



# Arbeitskreis 3

## Gesellschaftliches Miteinander / lebenslanges Lernen

---

AK 3  
AP 35/63

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

### **Stärkung von Sport als Bildungsträger**

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung

#### **Antrag:**

Das 35. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, mit umfassenden Maßnahmen und Mitteln den Sport als Bildungsträger für Ältere bei der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich Tätigen zu stärken. Zielsetzung sollte dabei sein, Lehr- und Lernumfeld an die sich stetig verändernden Anforderungen anzupassen und Lehrenden wie Lernenden optimale und zeitgemäße Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

#### **Begründung:**

In einer sich schnell verändernden Gesellschaft müssen die Menschen in der Lage sein, sich an neue Technologien sowie Arbeits- und Lebensumgebungen anzupassen und ihre Fähigkeiten und Kenntnisse kontinuierlich zu erweitern. Durch lebenslanges Lernen können Menschen ihre Fähigkeiten und Chancen verbessern und sich für neue Herausforderungen und Aufgaben qualifizieren. Darüber hinaus trägt lebenslanges Lernen zur persönlichen Entwicklung und Entfaltung bei. Es ermöglicht den Menschen, ihre Interessen und Leidenschaften zu verfolgen und sich in Bereichen zu engagieren, die für sie wichtig sind. Insgesamt ist lebenslanges Lernen ein wichtiger Faktor für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung einer Gesellschaft. Eine Bevölkerung, die sich aktiv um ihre persönliche Entwicklung bemüht, ist besser in der Lage, sich den Herausforderungen der Zukunft zu stellen und eine positive Zukunft für sich und für die Gesellschaft als Ganzes zu gestalten. Der organisierte Sport dient nicht nur der Gesundheit des Einzelnen, sondern trägt auch einen erheblichen Teil zur persönlichen Entwicklung jedes Einzelnen sowie der Entwicklung der Gesellschaft als Ganzes bei. Die Förderung des Sports ist deshalb, nicht ohne Grund, als Staatsziel in der Schleswig-Holsteinischen Verfassung festgeschrieben. Denn ob im Verband, für den Beruf oder in Kooperation mit Schulen und Pflegeeinrichtungen – der organisierte Sport bildet aus, weiter und fort. Mit seinem differenzierten Qualifizierungssystem ist er einer der größten Bildungsträger der Zivilgesellschaft. Die vielen verschiedenen Sportverbände bieten in bundesweit über 800 Ausbildungsgängen, Sportarten und Disziplinen Qualifizierungen mit DOSB-Lizenzen an. Daneben gibt es zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Bildung und Qualifizierung ohne DOSB-Lizenzen.